

# Amt-Demmin-Land

## Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow

öffentlich

### Beschlussfassung zur 5. Änderungssatzung der Gemeinde Siedenbrünzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/ Mittlere Peene"

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 20.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Holger Lonschinski	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/24/002

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	28.10.2024	Ö

#### Sachverhalt

Der Hebesatz des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene wurde im Jahr 2022 von 8,50 €/BE auf 9,00€/BE erhöht. Weiterhin erfolgte eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte und bebaute Flächen ab 2023 von 200% auf 400%, was eine Erhöhung der Beitragseinheiten um 317,61 BE bei gleichbleibender Fläche zur Folge hatte. Da die Erhöhung der Gebühren ab 2022 nur mit 0,36 €/BE umgelegt wurde, wird die Differenz von 0,14 €/BE auf den aktuellen Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene zum Ausgleich aufgeschlagen. Soweit es hier keine Änderung beim Beitragssatz oder den Berechnungseinheiten des Wasser- und Bodenverbandes gibt, gilt der Beitragssatz für die Umlage bis zum 31.12.2027.

BE=Berechnungseinheit, WBV=Wasser- und Bodenverband, VA=Verwaltungsaufwand

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Siedenbrünzow beschließt die 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“. Die Kalkulation wird gebilligt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes und die Erhöhung des Zuschlages für versiegelte und bebaute Flächen ist der Gesamtbeitrag an den Wasser- und Bodenverband um 5.085,59 € angestiegen. Aufgrund der Steigerung ist es erforderlich die Umlage zu erhöhen.

#### Anlage/n

1	Kalkulation WBV Untere Tollense-Mittlere Peene 2025 Gemeinde Siedenbrünzow_ ( öffentlich )
2	5. Änderungssatzung WBV UT-MP 2025 Gemeinde Siedenbrünzow_ ( öffentlich )

## Kalkulation der Gemeinde Siedenbrünzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ab dem Jahr 2025

Gemeinde	WBV	BE 2021	Beitrag an WBV 2021 in €	Hebesatz WBV 2021	BE 2024	Beitrag an WBV 2024 in €	Hebesatz WBV 2024	Ausgleichsbetrag zu 2021	Umlage in €/BE 2025 mit VA 0,35 €/BE
Siedenbrünzow	"Untere Tollense/Mittlere Peene"	4454,21	37860,79 €	8,50 €/BE	4771,82	42946,38 €	9,00 €/BE (Hebesatz Gemeinde 8,86 €/BE ohne VA)	0,14 €	9,49 €

Der Hebesatz des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene wurde im Jahr 2022 von 8,50 €/BE auf 9,00€/BE erhöht. Weiterhin erfolgte eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte und bebaute Flächen ab 2023 von 200% auf 400%, was eine Erhöhung der Beitragseinheiten um 317,61 BE bei gleichbleibender Fläche zur Folge hatte. Da die Erhöhung der Gebühren ab 2022 nur mit 0,36 €/BE umgelegt wurde, wird die Differenz von 0,14 €/BE auf den aktuellen Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene zum Ausgleich aufgeschlagen. Soweit es hier keine Änderung beim Beitragssatz oder den Berechnungseinheiten des Wasser- und Bodenverbandes gibt, gilt der Beitragssatz für die Umlage bis zum 31.12.2027.

BE=Berechnungseinheit  
WBV=Wasser- und Bodenverband  
VA=Verwaltungsaufwand

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Siedenbrünzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 26.04.2010**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1 Änderung der Satzung**

**§3 Abs. 1 und 4** erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz beträgt 9,49 € je Berechnungseinheit. Abschläge bzw. Zuschläge des Wasser- und Bodenverbandes auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(4) Berechnungseinheiten ab 2025 für 10.000 qm:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Berechnungseinheiten</b>
a Gebäude- und Freifläche	8,75
b Verkehrsfläche, Betriebsfläche, Versorgungsanlage	8,75
c Brachland, Wald, Unland	0,875 BE
d Wasserfläche	0,175 BE
e Sonstige Flächen ohne Zu- und Abgang	1,750 BE

Weicht ein Grundstück von der in Satz 1 genannten Grundstücksgröße ab, erfolgt die Berechnung des Hebesatzes unter Verwendung der Berechnungseinheiten verhältnismäßig anhand der tatsächlichen Größe in qm.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Siedenbrünzow, den

Bruhn  
Bürgermeister

Siegel